

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. JUNI 2012

Text: René HOFFMANN

Als Zusatzpunkt zur Tagesordnung genehmigte der Rat dringlichkeitshalber eine zusätzliche Verkehrsordnung. Als Ergänzung zur Verordnung der Gemeinde Vielsalm genehmigte auch der St.Vith Stadtrat die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h an der N659 (Recht) und der N675 (Rodt), Richtung Poteau.

Ebenfalls einstimmig genehmigte der Stadtrat im Rahmen des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung das Vorprojekt und die Kostenschätzung der Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach. Die Kostenschätzung liegt bei 225.000 € inklusive Honorare, Sicherheitskoordination und Mehrwertsteuer.

Zur Erneuerung der Fenster und die Isolierung der Außenfassade, sowie den Ausbau von Büroräumen im Rathaus genehmigte der Rat das Vorprojekt und die vorläufige Kostenschätzung. Der Rat beantragte die Eintragung in den Registrierungskatalog der DG sowie die Anfrage der UREBA-Zuschüsse. Gleichzeitig wurde der Projektautor mit der Ausarbeitung des endgültigen Projektes beauftragt. Das Vorprojekt zur Erneuerung der Fenster, Isolierung der Außenfassade und das Verlegen von zwei Trägerelementen im Rathaussaal beläuft sich auf rund 650.000 €. Der Dienstleistungsauftrag wird auf 45.000 € festgelegt.

Die Kostenschätzung und die Genehmigung zur Erneuerung des Daches und der Sanitäranlagen, sowie die Dämmung des Dachbodens und der Hinterfassaden mit Erneuerung der Fenster in der Gemeindeschule Emmels wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Die Kostenschätzung dieses Projektes liegt bei 250.485 €.

Einstimmig genehmigte der Rat auch den geplanten Anbau an der Turnhalle in Recht. In diesem Anbau wird im unteren Geschoss zusätzlicher Lagerraum entstehen. Auf der Etage, die übrigens behindertengerecht durch einen separaten Eingang erreichbar ist, sollen die Außerschulische Betreuung, sowie die Jugend in Form von KLJ Unterkunft finden. Die Kostenschätzung dieses Projektes liegt bei 275.000 €.

Die Kostenschätzung zur Erstellung einer Vorstudie zur Sanierung der ehemaligen Mülldeponie wurde ebenfalls vom Gemeinderat genehmigt. Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrages wird auf 30.000 € festgelegt.

Der Ankauf eines Kipphanhängers, eines Schneepfluges und eines Streugerätes für den Bauhof der Gemeinde wurde auf 24.000 € festgelegt und einstimmig genehmigt.

Dem Verkauf von rund 67 m² aus dem öffentlichen Eigentum an 15 €/m² gelegen am Prümerberg wurde prinzipiell zugestimmt.

Der kostenlose Erwerb eines Geländestreifens entlang der Oberstraße in Wallerode infolge eines Erschließungsprojektes wurde ebenfalls genehmigt.

Für insgesamt 16.000 € werden die Friedhöfe in Rodt, Crombach, Wallerode und Mackenbach erweitert. Der Kostenschätzung der Materialankäufe wurde einstimmig zugestimmt.

Der bestehende Mietvertrag für das ehemalige Schulgebäude in Neundorf mit dem Kreativen Atelier Neundorf VoG wurde um 3 Jahre bis zum 30. Juni 2017 verlängert.

Die Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wurde einstimmig vom Rat genehmigt. Die Einnahmen lagen in 2011 bei 2.684.258,61 Euro und schloss mit einem Überschuss von rund 534.284,96 € ab. Der Außerordentliche Dienst schloss mit 395.281,87 € ab.

Die Bilanz- und Ergebniskonten der Stadtwerke für das Geschäftsjahr 2011 wurden ebenfalls genehmigt. Die Stadtwerke erzielten einen Gewinn im Wassersektor von 22.651,14 €. Im Energiesektor wurde ein Verlust von 9.530,73 € eingefahren. Im allgemeinen Sektor entstand ein Verlust von 88.966,03 €, der von der Gemeinde St.Vith übernommen wird.

Der Rechnungsablage des Jahres 2011 der Gemeinde St.Vith schloss mit einem Resultat von 716.050,06 € ab. Unter Verrechnung der vorhergehenden Jahre sowie der Abhebungen in 2011 endet das Jahr 2011 mit einem Überschuss von 1.850.667,40 €

Der Stadtrat genehmigte die erste Haushaltsanpassung der Gemeinde St.Vith für das Rechnungsjahr 2012.

Die erste Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik Rodt – Hinderhausen wurde vom Gemeinderat gebilligt.

STADTRATSSITZUNG VOM 28. JUNI 2012

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren JOUSTEN, PAASCH, KREINS und HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, und Herr WEISHAUP, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt die Herren NILLES, KARTHÄUSER und SCHEUREN, Frau FALTER, Frau WILLEMS-SPODEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung. Neugestaltung Dorfplatz Mackenbach. Genehmigung des Vorprojektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 13. Juli 2011, durch welchen die Ausführungskonvention 2011 für das Projekt zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach genehmigt wurde;

Aufgrund der Genehmigung der vorgenannten Ausführungskonvention durch die zuständige Behörde der Wallonischen Region am 25. Januar 2012;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31. März 2011 zur Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart im Hinblick auf die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Ausarbeitung des vorgenannten Projektes;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 7. Februar 2012 zur Bezeichnung – nach entsprechendem Verhandlungsverfahren – eines Studienbüros mit der Ausarbeitung des Projektes zu beauftragen;

Aufgrund des vorliegenden Vorprojektes;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das vorliegende Vorprojekt zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach mit einer Kostenschätzung von 225.000,00 € (inklusive Honorare, Sicherheitskoordination und Mehrwertsteuer) zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Weiterleitung des Vorprojektes an den zuständigen Beamten des Ministeriums der Regierung der Wallonie zu beauftragen.

2. Erneuerung der Fenster, Isolierung der Außenfassade und Ausbau von Büroräumen: Genehmigung des Vorprojektes und der vorläufigen Kostenschätzung. Beantragung der UREBA-Zuschüsse und Beantragung der Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Beauftragung der Projekt Autoren mit der Ausarbeitung des endgültigen Projektes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.03.2012 zur Aktualisierung der Studie für die Isolierungsmaßnahmen am Rathaus und die Ergänzung für den Ausbau von Büroräumen;

Aufgrund des vorliegenden Aufmaßes und der Kostenschätzungen für das Ersetzen aller Fenster und Türen in Höhe von zirka 500.000,00 €;

Aufgrund des vorliegenden Aufmaßes und der Kostenschätzung für die Isolierung der Außenfassaden (rund 600 m³ und 630 lfm entlang der Fenster) in Höhe von zirka 100.000,00 €;

Aufgrund der vorliegenden ersten groben Schätzung für das Verlegen von zwei Trägerelementen im Rathaussaal zwecks Einrichtung von Büroräumen auf einem Drittel des Obergeschosses in Höhe von 42.350,00 €;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 53;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 2 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 45.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der zweiten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Vorprojekt zur Erneuerung der Fenster, Isolierung der Außenfassade und das Verlegen von zwei Trägerelementen zum Schätzpreis von zirka 650.000,00 € zu genehmigen.

Artikel 2: Den Projektautor zu beauftragen, das Projekt definitiv mit Lastenheft und Kostenschätzung auszuarbeiten, wobei der Innenausbau eines Drittels des Obergeschosses des Rathaussaales mit einbezogen werden soll.

Artikel 3: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 45.000,00 € festgelegt. Die erforderlichen Gelder werden in der zweiten Haushaltsanpassung der Stadt vorgesehen werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Für die Arbeiten zur Erneuerung der Fenster und zur Isolierung der Außenfassade eine Bezuschussung im Rahmen des UREBA-Programms der Wallonischen Region zu beantragen.

Artikel 7: Einen Antrag auf Eintragung des Gesamtprojektes im Registrierungskatalog des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu stellen.

3. Gemeindegemeinschaft Emmels. Instandsetzungsarbeiten (Dach, Fenster, Sanitär). Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Gemeindeschule Emmels: Erneuerung des Daches und der Sanitäranlagen, Dämmung des Dachbodens und der Hinterfassaden mit Erneuerung der Fenster;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 250.470,00 € (Honorare und MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 unter Artikel eingetragen sind (722024/724/60);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Gemeindeschule Emmels: Erneuerung des Daches und der Sanitäranlagen, Dämmung des Dachbodens und der Hinterfassaden mit Erneuerung der Fenster.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 250.470,00 € (Honorare und MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie eine Bezuschussung im Rahmen des UREBA-Programms der Wallonischen Region (Teilprojekt Dämmung, Fenster...) zu beantragen.

4. Anbau Turnhalle Rech. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Anbau an der Turnhalle in Rech;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 251.625,55 € (inklusive MwSt.) zuzüglich Honorare (Architekt, Statiker, Sicherheitskoordinator, PEB) in Höhe von 23.322,75 € (inklusive MwSt.) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 unter Artikel eingetragen sind (764/732/60);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anbau an der Turnhalle in Rech.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 251.625,55 € (inklusive MwSt.) zuzüglich Honorare (Architekt, Statiker, Sicherheitskoordinator, PEB) in Höhe von 23.322,75 € (inklusive MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zu beantragen.

Herr GROMMES, Schöffe, und Frau BERNERS-SOLHEID, Ratsmitglied, betreten den Saal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

5. Ehemalige Deponie „Volmersberg“. Vorstudie. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die in den 1980er Jahren geschlossene Mülldeponie der Stadt Sankt Vith aus ökologischen und optischen Gründen saniert werden sollte;

In Erwägung dessen, dass eine solche Sanierung nach Beratungen mit der zuständigen Dienststelle der Wallonie gründlich und nur in mehreren Stufen gemäß den Ergebnissen einer entsprechenden Vorstudie (Boden-/Wasseruntersuchungen) erfolgen kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf zirka 30.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der ersten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Orientierungsstudie „Volmersberg“ beinhaltend ein topographisches Aufmaß sowie die notwendigen Boden- und Wasseruntersuchungen.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 30.000,00 € festgelegt. Die erforderlichen Gelder sind in der Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen unter Artikel Nr. 879/733-60.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

6. Bauhof der Gemeinde: Ankauf eines Kippanhängers, eines Schneepfluges und eines Streugerätes. Genehmigung der Kostenschätzungen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf etwa 24.000,00 € (Streugerät: 10.000,00 €, Schneepflug 10.000,00 € und Kippanhänger 4.000,00 €) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der Haushaltsanpassung der Stadt unter den folgenden Artikeln: Schneepflug: 421006/744-51; Streugerät: 421007/744-51; Kippanhänger: 421009/744-51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Kippanhängers, eines Schneepfluges und eines Streugerätes für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf etwa 24.000,00 € (Streugerät: 10.000,00 €, Schneepflug 10.000,00 € und Kippanhänger 4.000,00 €) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden. Der Ankauf kann gegebenenfalls bei einer öffentlichen Versteigerung beziehungsweise über entsprechende Internetportale getätigt werden.

7. Erweiterung der Friedhöfe in Rodt, Crombach, Wallerode und Mackenbach. Genehmigung der Kostenschätzung für die Materialankäufe. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Materialankäufe beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 16.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass der entsprechende Kredit in der Haushaltsanpassung der Stadt Sankt Vith unter Artikel 878002/725-60 vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der Friedhöfe in Rodt, Crombach, Wallerode und Mackenbach.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Materialankaufes wird festgelegt auf 16.000,00 € (MwSt. einbezogen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindedienste) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

II. Immobilienangelegenheiten

8. Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Sankt Vith, Prümer Berg und angrenzend an die Parzellen Nr. 24 C2 und Nr. 24 B2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, an die Gesellschaft „Schreinerei GANGOLF“: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages der Gesellschaft „Schreinerei GANGOLF“, mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Prümer Berg 24, auf Ankauf von Gelände am Prümer Berg in Sankt Vith vom 29. März 2012;

In Anbetracht des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 8. Juni 2012;

In Anbetracht der beiliegenden Skizze;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein Teilstück aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Sankt Vith, Prümer Berg und angrenzend an die Parzellen Nr. 24 C2 und Nr. 24 B2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, mit einer Fläche von ungefähr 67 m², zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des unter Artikel 1 deklassierten Teilstückes mit einer Fläche von ungefähr 67 m² zum Abschätzungspreis von 15,00 €/m² an die Gesellschaft „Schreinerei GANGOLF“, mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Prümer Berg 24, im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 3: Das alle anfallenden Kosten zu Lasten der Gesellschaft „Schreinerei GANGOLF“ sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

9. Kostenloser Erwerb eines Geländestreifens entlang der Parzelle Nr. 12 K, katastriert Gemarkung 2, Flur G, von Herrn VON FRÜHBUSS Friedrich infolge eines Erschließungsprojektes in Wallerode.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Erschließungsantrages E/204/2010/02 eingereicht durch Herrn VON FRÜHBUSS Friedrich, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Schlossstraße, Wallerode, 17;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmesser Jean-François LEMPEREZ vom 21. Juni 2012;

In Anbetracht der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn VON FRÜHBUSS Friedrich vom 6. Juni 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Teilstücke (so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Jean-François LEMPEREZ vom 21. Juni 2012 eingezeichnet sind) aus der Parzelle Nr. 12 K, katastriert Gemarkung 2, Flur G, Eigentum des Herrn VON FRÜHBUSS Friedrich, infolge eines Erschließungsprojektes kostenlos zum Zweck des öffentlichen Nutzens zu erwerben und ins öffentliche Wegenetz einzuverleiben: Los 6 mit einer Fläche von 15 m², Los 7 mit einer Fläche von 15 m², Los 8 mit einer Fläche von 20 m², Los 9 mit einer Fläche von 42 m² und Los 10 mit einer Fläche von 33 m².

Artikel 2: Dass die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten zu Lasten der Stadt Sankt Vith sind, wobei aber die Vermessungskosten von Herrn VON FRÜHBUSS im Rahmen des Erschließungsprojektes getragen werden.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses zu beauftragen.

Aufgrund des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (10.) durch einstimmigen Beschluss dringlichkeitshalber zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

III. Polizeiverordnung

10. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h auf der N659 (Recht) und N675 (Rodt) in Richtung Poteau. Ergänzung zur Verordnung der Gemeinde Vielsalm.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 06.06.2012, worin dieser der Gemeinde Sankt Vith mitteilt, dass die Nachbargemeinde Vielsalm in Poteau eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h auf den Regionalstraßen N659 und N657 verordnet;

In Anbetracht dessen, dass ein Teilstück der Strecke der N659 und N675 sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befindet und dass der Stadtrat von Sankt Vith somit ebenfalls über diese Geschwindigkeitsbegrenzung befinden muss und zwar innerhalb einer Frist von 60 Tagen;

Angesichts dessen, dass die nächste Sitzung des Stadtrates wegen der Urlaubszeit erst für den 30.08.2012 vorgesehen ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und 135, § 2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf der N659 von Recht in Richtung Poteau, zwischen den Kilometersteinen 14.160 und 14.260 und auf der N675, von Rodt in Richtung Poteau, zwischen den Kilometersteinen 10.100 und 10.800, ist jeglicher Fahrzeugverkehr mit einer Geschwindigkeit über 70 km/h, wie auf beiliegendem Plan ersichtlich, verboten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (C43 und C45 „70“) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

IV. Verschiedenes

11. Kreatives Atelier Neundorf. Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages für die Nutzung des ehemaligen Schulgebäudes.

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Mietvertrag zwischen der Stadt Sankt Vith und dem Kreativen Atelier Neundorf VoG für das ehemalige Schulgebäude in Neundorf am 01.07.1987 für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossen worden ist und am 30.06.2014 endet;

Aufgrund des schriftlichen Antrages an das Gemeindegremium, den bestehenden Mietvertrag verlängern zu wollen;

In Erwägung dessen, dass das Kreative Atelier Neundorf VoG zwecks Gewährung einer Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft nachweisen muss, dass der Mietvertrag noch mehr als 3 Jahre gültig ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den am 01.07.1987 für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossenen Mietvertrag mit dem Kreativen Atelier Neundorf VoG für das ehemalige Schulgebäude in Neundorf um 3 Jahre zu verlängern, d.h. bis zum 30. Juni 2017.

V. Finanzen

12. Rechnungsablage 2011 des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt mit 11 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) die wie folgt abschließende Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums für das Jahr 2011:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	2.523.756,93 €	2.149.973,65 €	373.783,28 €
Außerordentlicher Dienst:	532.460,45 €	308.336,08 €	224.124,37 €
Kassengeschäfte:	1.328.007,45 €	1.107.546,46 €	220.460,99 €
Gesamtbeträge:	4.384.224,83 €	3.565.856,19 €	818.368,64 €

13. Stadtwerke Sankt Vith: Bilanz- und Ergebniskonten Geschäftsjahr 2011. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Bilanz der Stadtwerke Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Einnehmer aufgestellt wurde.

14. Rechnungsablage des Jahres 2011 der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt mit 12 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) die wie folgt abschließende Rechnungsablage der Stadt für das Jahr 2011.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	12.884.135,89 €	11.033.468,42 €	1.850.667,47 €
2. Außerordentlicher Dienst	4.323.853,57 €	3.927.868,28 €	395.985,29 €
Gesamtbeträge	17.207.989,46 €	14.961.336,70 €	2.246.652,76 €

Bilanz 2011 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt die wie folgt abschließende Bilanz 2011 der Gemeinde: Aktiva: 84.561.791,70 €, Passiva: 84.561.791,70 €;

Ergebnisrechnung 2011 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2011 der Gemeinde: Erträge: 14.116.760,16 €, Aufwendungen: 13.034.902,77 €, Bonus: 1.081.857,39 €.

15. Haushaltsanpassung Nr. 1 der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2012.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: 12 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

Einnahmen	Ausgaben	Resultat
-----------	----------	----------

Nach dem ursprünglichen Haushalt	10.308.853,04 €	10307.095,22 €	+ 1.757,82 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.851.373,47 €	+ 319.621,99 €	+ 1.531.751,48 €
Verringerung der Kredite	- 319.935,88 €	€	- 319.95,88 €
Neues Resultat	11.840.290,63 €	10.626.717,21 €	+ 1213.573,42 €
Außerordentlicher Haushalt: 12 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	5.349.370,04 €	5.349.370,04 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 877.267,22 €	+ 655.667,22 €	+ 221.600,00 €
Verringerung der Kredite	- 221.600,00 €	€	- 221.600,00 €
Neues Resultat	6.005.037,26 €	6.005.037,26 €	0,00 €

16. Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.04.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.06.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07.06.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.06.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist: auf der Einnahmenseite 47.125,26 €, auf der Ausgabenseite: 47.125,26 € und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.04.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 47.125,26 €

auf der Ausgabenseite: 47.125,26 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an den Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Herrn Bischof von Lüttich.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."